

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 16	MONTAG, DEN 16. MAI	1988
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12.....	69
10. 5. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Bauwesen.....	70
—	Druckfehlerberichtigung.....	70

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12

Vom 3. Mai 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

#### § 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12 vom 10. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112) wird folgende Vorschrift angefügt:

„5. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) ausgeschlossen. Ferner sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

#### § 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## 3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 3. Mai 1988.

### Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Bauwesen

Vom 10. Mai 1988

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgischer Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird verordnet:

#### § 1

Nummer 35.1 der Anlage der Gebührenordnung für das Bauwesen vom 16. Oktober 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird wie folgt geändert:

Die Wörter

„mehr als 10 000 000,— *DM*..... 4 v. T. der  
Herstellungskosten,  
mindestens 60 000,— *DM*  
höchstens 200 000,— *DM*“

werden durch folgende Wörter ersetzt:

„mehr als 10 000 000,— *DM*  
bis zu 100 000 000,— *DM*..... 4 v. T. der  
Herstellungskosten,  
mindestens 60 000,— *DM*

mehr als 100 000 000,— *DM*  
für den Betrag von 100 000 000,— *DM*.. 4 v. T.  
zuzüglich ..... 0,5 v. T. der  
100 000 000,— *DM*  
übersteigenden  
Herstellungskosten,  
insgesamt jedoch höchstens 600 000,— *DM*“.

#### § 2

Gebührenrechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 10. Mai 1988.

### Druckfehlerberichtigung

Die Schlußformel der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 26. April 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68) muß richtig lauten:

„Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 26. April 1988.“